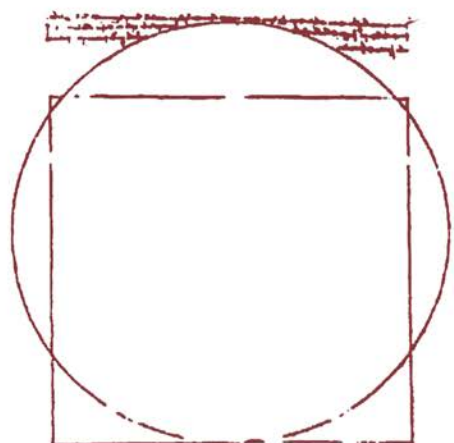


# Ehe imperial



L'HOMME

EUROPEAN REVIEW OF FEMINIST HISTORY  
REVUE EUROPÉENNE D'HISTOIRE FÉMINISTE  
EUROPÄISCHE ZEITSCHRIFT FÜR FEMINISTISCHE GESCHICHTSWISSENSCHAFT  
EUROPEAN REVIEW OF FEMINIST HISTORY  
REVUE EUROPÉENNE D'HISTOIRE FÉMINISTE  
EUROPÄISCHE ZEITSCHRIFT FÜR FEMINISTISCHE

# L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft

## Redaktion

L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft, Mag. Michaela Hafner,  
c/o Institut für Geschichte, Universität Wien, Universitätsring 1, A-1010 Wien  
E-Mail: [lhomme.geschichte@univie.ac.at](mailto:lhomme.geschichte@univie.ac.at) Internet: [www.univie.ac.at/geschichte/LHOMME](http://www.univie.ac.at/geschichte/LHOMME)

Geschäftsführende Herausgeberinnen und verantw. i. S. des niedersächs. Pressegesetzes:  
Christa Hämmerle, Claudia Kraft, Sandra Maß, Claudia Opitz-Belakhal

Offene Beiträge sind jederzeit willkommen. Eingesandte Aufsätze sollen dem aktuellen Forschungsstand für Frauen- und Geschlechtergeschichte des jeweiligen Themenbereichs entsprechen und unterliegen einem genau festgelegten Begutachtungsverfahren (peer review).

Articles appearing in this journal are abstracted and indexed in HISTORICAL ABSTRACTS and AMERICA: HISTORY AND LIFE; L'Homme is listed at the European Science Foundations' ERIH revised lists 2011 (INT 1) and in ERIH plus (2015).

„L'Homme. Z. F. G.“ ist Partner von Eurozine ([www.eurozine.com](http://www.eurozine.com)).

## Bezugsbedingungen

Erscheinungsweise: zweimal jährlich

Erhältlich in jeder Buchhandlung oder bei der HGV Hanseatische Gesellschaft für Verlagsservice mbH. Ein Abonnement verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn die Kündigung nicht bis zum 1. Oktober erfolgt ist. Die Kündigung ist schriftlich zu richten an: HGV Hanseatische Gesellschaft für Verlagsservice mbH, Holzwiesenstr. 2, D-72127 Kusterdingen, E-Mail: [v-r-journals@hgv-online.de](mailto:v-r-journals@hgv-online.de), Tel.: 07071 / 9353-16, Fax: -93.

Preise und weitere Informationen unter [www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com](http://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com).

Gedruckt mit Unterstützung der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Abteilung Gleichstellung und Diversität der Universität Wien, der Wissenschafts- und Forschungsförderung der Kulturbteilung der Stadt Wien und der Fakultät für Geschichtswissenschaften der Ruhr-Universität Bochum.



© 2020, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen  
Tel.: 0049 551 5084-306, Fax: -333, [www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com](http://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com), [info-unipress@v-r.de](mailto:info-unipress@v-r.de)  
Alle Rechte vorbehalten. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagentwurf: E. Thorn

Verantwortlich für die Anzeigen: Anja Kütemeyer, Vandenhoeck & Ruprecht, [anja.kuetemeyer@v-r.de](mailto:anja.kuetemeyer@v-r.de)

ISSN: 1016-362X

ISBN: 978-3-8470-1068-5

Enthält eine Beilage von Lettre International.



**unipress**

L'Homme.

Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft

### **Herausgegeben von**

Caroline Arni/Basel, Gunda Barth-Scalmani/Innsbruck, Ingrid Bauer/Wien und Salzburg, Mineke Bosch/Groningen, Bożena Chołuj/Warschau und Frankfurt (Oder), Maria Fritsche/Trondheim, Christa Hämmerle/Wien, Gabriella Hauch/Wien, Almut Höfert/Oldenburg, Anelia Kassabova/Sofia, Claudia Kraft/Wien, Ulrike Krampfl/Tours, Margareth Lanzinger/Wien, Sandra Maß/Bochum, Claudia Opitz-Belakhal/Basel, Regina Schulte/Berlin, Xenia von Tippelskirch/Berlin, Heidrun Zettelbauer/Graz

Initiiert und mitbegründet von Edith Saurer (1942–2011)

### **Wissenschaftlicher Beirat**

Angiolina Arru/Rom, Sofia Boesch-Gajano/Rom, Susanna Burghartz/Basel, Kathleen Canning/Ann Arbor, Jane Caplan/Oxford, Krassimira Daskalova/Sofia, Natalie Zemon Davis/Toronto, Barbara Duden/Hannover, Ayşe Durakbaşı/Istanbul, Ute Frevert/Berlin, Ute Gerhard/Bremen, Angela Groppi/Rom, Francisca de Haan/Budapest, Hanna Hacker/Wien, Karen Hagemann/Chapel Hill, Daniela Hammer-Tugendhat/Wien, Karin Hausen/Berlin, Hana Havelková/Prag, Waltraud Heindl/Wien, Dagmar Herzog/New York, Claudia Honegger/Bern, Isabel Hull/Ithaca, Marion Kaplan/New York, Christiane Klapisch-Zuber/Paris, Gudrun-Axeli Knapp/Hannover, Daniela Koleva/Sofia, Brigitte Mazohl/Innsbruck, Hans Medick/Göttingen, Michael Mitterauer/Wien, Herta Nagl-Docekal/Wien, Kirsti Niskanen/Stockholm, Helga Nowotny/Wien, Karen Offen/Stanford, Michelle Perrot/Paris, Gianna Pomata/Bologna, Helmut Puff/Ann Arbor, Florence Rochefort/Paris, Lyndal Roper/Oxford, Raffaella Sarti/Urbino, Wolfgang Schmale/Wien, Gabriela Signori/Konstanz, Brigitte Studer/Bern, Marja van Tilburg/Groningen, Maria Todorova/Urbana-Champaign, Claudia Ulbrich/Berlin, Kaat Wils/Leuven

L'Homme. Europäische Zeitschrift für  
Feministische Geschichtswissenschaft  
31. Jg., Heft 1 (2020)

## Ehe imperial

Herausgegeben von  
Claudia Kraft und Margareth Lanzinger

V&R unipress



---

## Inhalt

|                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| Claudia Kraft und Margareth Lanzinger |   |
| Editorial . . . . .                   | 9 |

### Beiträge

|                                                                                                                 |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Jana Osterkamp                                                                                                  |    |
| Familie, Macht, Differenz. Familienrecht(e) in der Habsburgermonarchie als Herausforderung des Empire . . . . . | 17 |

|                                                                                                                                                                   |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Evdoxios Doxiadis                                                                                                                                                 |    |
| “ <i>Ous o Theos Synezeuxen, Anthropos <del>me</del> Chorizeto</i> ”: State, Church and Divorce from the Ottoman Empire to the Early Modern Greek State . . . . . | 35 |

|                                                                                                                                 |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Marie-Pierre Arrizabalaga                                                                                                       |    |
| Women, Inheritance and Empowerment: French Basque Women’s Adaptation to Legal Systems across Spaces, Times and Places . . . . . | 53 |

|                                                                                                                                |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Lena Radauer und Maren Röger                                                                                                   |    |
| Mobilität und Ordnung. Eine Rechts- und Gesellschaftsgeschichte deutsch-russländischer Eheschließungen von 1875–1926 . . . . . | 69 |

### Extra

|                                                                                                          |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Regula Ludi und Matthias Ruoss                                                                           |    |
| Die Großmütter und wir: Freiwilligkeit, Feminismus und Geschlechterarrangements in der Schweiz . . . . . | 87 |

## Aus den Archiven

Ninja Bumann

Ehe und Scheidung nach der Scharia. Schariagerichtsakten aus dem  
habsburgischen Bosnien-Herzegowina (1878–1918) . . . . . 105

Traude Kogoj

Die Eisenbahnerinnen in der Zeit des Nationalsozialismus. Erkenntnisinteresse  
und Leerstellen . . . . . 111

## Aktuelles & Kommentare

Erdmute Alber

Verwandtschaftshandeln in einer ökonomisch auseinanderdriftenden  
Gesellschaft: Eine Hochzeit in Benin (Westafrika) . . . . . 121

Regina Mühlhäuser

Sexuelle Gewalt als Kriegswaffe. Zur Entwicklung eines Verständnisses seit den  
1970er-Jahren . . . . . 129

## Rezensionen

Siglinde Clementi

Lyndan Warner (Hg.), *Stepfamilies in Europe, 1400–1800* . . . . . 139

Mary Jo Maynes

Julia Moses (ed.), *Marriage, Law and Modernity. Global Histories* . . . . . 141

Frithjof Benjamin Schenk

Ulrike Lindner u. Dörte Lerp (Hg.), *New Perspectives on the History of  
Gender and Empire. Comparative and Global Approaches* . . . . . 144

Natali Stegmann

Sara L. Kimble u. Marion Röwekamp (Hg.), *New Perspectives on European  
Women's Legal History* . . . . . 148

Aline Vogt

Maren Lorenz, *Menschenzucht. Frühe Ideen und Strategien 1500–1870* . . . 153

Christof Jeggle

Anna Bellavitis, *Women's Work and Rights in Early Modern Urban Europe* . . 156

Cornelia Baddack

Johanna Gehmacher, Elisa Heinrich u. Corinna Oesch, Käthe Schirmacher.

Agitation und autobiografische Praxis zwischen radikaler Frauenbewegung und  
völkischer Politik . . . . . 159

Anna Hájková

Laura Fahnenbruck, Ein(ver)nehmen. Sexualität und Alltag von

Wehrmachtsoldaten in den besetzten Niederlanden . . . . . 162

Johann Karl Kirchknopf

Alexander Zinn, „Aus dem Volkskörper entfernt“? Homosexuelle Männer im

Nationalsozialismus . . . . . 166

Abstracts . . . . . 171

Anschriften der Autor\*innen . . . . . 175



---

## Editorial

Heiratsvorhaben zwischen Angehörigen verschiedener Konfessionen und Religionen, Imperien und Nationen zählen zu den in den letzten Jahren verstärkt erforschten Themen am Schnittpunkt von Geschlechter-, Migrations-, Sozial-, Rechts- und Verwaltungsgeschichte. Für eine Forschungsperspektive, die Geschlechtergeschichte als ‚allgemeine Geschichte‘ begreift, ist dabei besonders relevant, dass jede Beziehungs- und Familienform geschlechtsspezifische Implikationen hatte und dass rechtliche Rahmungen, gesellschaftliche Vorstellungen und individuelle Bedürfnisse lange nicht immer konform gingen und gehen. Das scheint in besonderem Maße auf das 19. Jahrhundert zuzutreffen, das eine überaus dynamische Gemengelage von Aufbruch, Veränderung und Beharrung aufweist sowohl in Zusammenhang mit Geschlechterkonzepten als auch mit personen-, ehe- und familienrelevanten Rechtsmaterien. Diese standen in imperialen, zwischenstaatlichen und kolonialen Kontexten zudem in einem komplexen Spannungsfeld zwischen staatlicher Souveränität, bürokratischer Umsetzung sowie Ansprüchen und Forderungen von ‚Bittsteller\*innen‘, die auf ihren Vorhaben bestanden.

So setzt das Konzept dieses Themenheftes bei den Implikationen von Rechtsvorstellungen und kodifizierten Rechten an, die von einem umfassenden räumlichen Geltungsbereich ausgingen, von einem Geltungsbereich, der sich im 19. Jahrhundert auf ein gesamtes Imperium erstrecken konnte. Diese Rechtsvorstellungen und kodifizierten Rechte wurden zum einen von anderen Rechtslagen herausgefordert. Dies konnten sowohl Rechte der Staatsbürger\*innen sein als auch Ehe-, Scheidungs- oder Vermögensrechte, die zum Teil auf einem historisch weit zurückreichenden Erbe gründeten. Zum anderen wurden sie von Frauen, Männern und Paaren herausgefordert, deren Heirats- oder Scheidungsvorhaben oder Vermögensarrangements nicht der staatlichen oder kirchlichen Logik entsprachen beziehungsweise Grenzen, Rechte, Konfessionen oder Religionen überschritten. So lag die rechtliche Dynamik und Komplexität des 19. Jahrhunderts auch darin begründet, dass sich der Referenzraum der Rechtslagen für viele Menschen verschob, von unterschiedlichen lokalen und regionalen Zuständigkeiten hin zu neuen staatlichen Bürokratien und Verwaltungen oder zu zwischenstaatlichen Aushandlungsräumen.

Ebenso wie Eheschließungen konnten auch Scheidungen und eheliche Vermögensarrangements in rechtlichen Zwischenräumen verortet sein: In den Hauptbeiträgen sind Rechtsvorstellungen zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Teil der Habsburgermonarchie situiert, Heiratsvorhaben zwischen dem Deutschen und dem Russländischen Reich, Scheidungsklagen zwischen orthodoxen und islamischen Gerichten, eheliche Güterarrangements und Erbgänge zwischen französischem baskischem Recht des Ancien Régime und den Möglichkeiten, die das kalifornische *Common Law* eröffnete.

Die Beiträge des Heftes sind in einem uneinheitlichen Forschungsstand zu kontextualisieren. Schon früh hat die frauen- und geschlechtergeschichtliche Forschung (vor allem koloniale) Imperien als Schauplätze komplexer Aushandlungsprozesse untersucht, für die die Kategorie Gender gekoppelt mit anderen Differenzkategorien wie *race* und *class* als zentraler Analysegegenstand betrachtet wird.<sup>1</sup> Nahezu zeitgleich verwiesen globalhistorische Studien auf die fundamental wichtige Bedeutung des Umgangs mit Heterogenität in (nicht nur kolonialen) Imperien insbesondere im 19. Jahrhundert, deren historischer Eigenwert betont und die eben nicht als bloßer Vorläufer nationalstaatlicher Normalität gedeutet werden. In Hinblick auf den Umgang mit Heterogenität rückt die Forschung Rechtspluralität in Imperien in den Fokus des Interesses.<sup>2</sup> Gerade für die Kontinentalimperien Osmanisches Reich, Habsburgermonarchie und Russländisches Reich wird aufgrund ihrer sukzessiven Ausdehnung auf die Bedeutung von Rechtspluralismus als ein Herrschaftsinstrument für das Management von Diversität verwiesen, das aber gleichzeitig den Untertan\*innen einen Möglichkeitsraum eröffnete, um Vorteile aus diesem Pluralismus durch die strategische Nutzung von Gerichten (nicht zuletzt in Eheangelegenheiten) zu ziehen.<sup>3</sup> Damit liegt eine geschlechtergeschichtliche Perspektivierung auf der Hand, doch die ‚neue Imperialgeschichte‘, die durchaus ein verstärktes Interesse auch für die Kontinentalimperien aufbringt, hat diese Forschungsperspektive bislang eher vernachlässigt.<sup>4</sup> Es ist erneut

1 Vgl. Anne McClintock, *Imperial Leather: Race, Gender and Sexuality in the Colonial Context*, New York 1995; Ann Laura Stoler, *Carnal Knowledge and Imperial Power. Race and the Intimate in Colonial Rule*, Berkeley 2002; Philippa Levine (Hg.), *Gender and Empire*, Oxford 2004; Angela Woollacott, *Gender and Empire*, Basingstoke 2006.

2 Vgl. Christopher Bayly, *The Birth of the Modern World. Global Connections and Comparisons, 1780–1914*, Malden/MA u. a. 2004; Jürgen Osterhammel, *Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts*, München 2009; Lauren Benton u. Richard J. Ross (Hg.), *Legal Pluralism and Empires, 1500–1850*, New York 2013.

3 Vgl. Karen Barkey, *Aspects of Legal Pluralism in the Ottoman Empire*, in: Benton/Ross, *Legal Pluralism*, wie Anm. 2, 83–107, 85f.

4 Hier mag der Verweis auf Forschungsüberblicke genügen: Kerstin S. Jobst, Julia Obertreis u. Ricarda Vulpius, *Neuere Imperiumsforschung in der Osteuropäischen Geschichte: die Habsburgermonarchie, das Russländische Reich und die Sowjetunion*, in: *Comparativ. Zeitschrift für Globalgeschichte und vergleichende Gesellschaftsforschung*, 18, 2 (2008), 27–56; Ulrike von Hirschhausen, *A New Imperial History? Programm, Potenzial, Perspektiven*, in: *Geschichte und Gesellschaft*, 41, 4 (2015), 718–757. Benno Gammerl geht in seiner vergleichenden Studie nur sehr kurz auf die Kategorie

die globalgeschichtlich ausgerichtete Kolonialgeschichte, die hier in jüngster Vergangenheit wichtige Forschungsbeiträge geleistet hat, von denen einige im Rezensionsteil dieses Heftes aufgegriffen werden.<sup>5</sup>

Wie gewinnbringend es sein kann, eine imperialgeschichtliche Perspektive mit geschlechtergeschichtlichen Fragestellungen am Beispiel eherechtlicher Bestimmungen zusammenzubringen, zeigt der Beitrag von Jana Osterkamp zur familienrechtlichen Vielfalt in der Habsburgermonarchie. Sie macht einerseits deutlich, wie eng die auf den Staat wie auf das Private bezogenen Deutungen von Familie und Geschlechterbeziehungen gerade in der Zeit um 1800 miteinander verknüpft waren, und andererseits, wie stark die unterschiedlichen Staatsbildungsprozesse des 19. Jahrhunderts innerhalb der Doppelmonarchie die jeweiligen familienrechtlichen Ordnungen für ihre politische Legitimierung nutzten. Die Autorin geht von der Beobachtung aus, dass seit dem 18. Jahrhundert Familie zunehmend staatspolitisch gedacht wurde, als sowohl gesellschaftlich wie auch sittlich relevante kleinste Einheit für den Staat. Diese universalistische staatspolitische Imprägnierung der Familie traf aber in Österreich-Ungarn auf eine gestufte und heterogene Herrschaftsordnung, die sich vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Modernisierung und nationaler Mobilisierung im 19. Jahrhundert zunehmend ausdifferenzierte. Osterkamp macht deutlich, dass die familienrechtliche Vielfalt trotz der Verabschiedung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1811 fortbestand und vor allem seit 1867 in den beiden Reichshälften des Imperiums in ganz unterschiedlicher Weise für die Legitimierung der jeweiligen Staats- und Ordnungsvorstellungen genutzt wurde. Der Vorrang des kanonischen Rechts in der österreichischen Reichshälfte war ein Pfeiler einer übernationalen „Gesamtstaatsidee“, während in der ungarischen Reichshälfte die verfassungsrechtliche Gleichheit der Konfessionen integraler Bestandteil des „Projekts eines säkularen Nationalstaats“ war.

Evdoxios Doxiadis verfolgt in seinem Beitrag die Bestimmungen der orthodoxen Kirche bezüglich Ehescheidung von deren Grundlegung im byzantinischen Kirchenrecht über die osmanische Zeit (ab dem 15. Jahrhundert) bis zu dem 1832 errichteten Königreich Griechenland und vergleicht diese mit dem islamischen Scheidungsrecht. Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist der Umstand, dass sich christlich-orthodoxe Frauen mit ihren Scheidungsklagen im Osmanischen Reich vielfach an das islamische Kadigericht wandten, obwohl sie auch nach orthodoxem Recht hätten geschieden werden können. Doxiadis arbeitet Gemeinsamkeiten, vor allem aber die Unterschiede im Ehe-

---

Geschlecht ein und ordnet sie der Dominanz ethnischer Heterogenität unter: Benno Gammerl, Staatsbürger, Untertanen und Andere. Der Umgang mit ethnischer Heterogenität im Britischen Weltreich und im Habsburgerreich 1867–1918, Göttingen 2010, 280–283.

- 5 Vgl. Julia Moses (Hg.), *Marriage, Law and Modernity. Global Histories*, London 2018; Ulrike Lindner u. Dörte Lerp (Hg.), *New Perspectives on the History of Gender and Empire. Comparative and Global Approaches*, London/New York 2018, v. a. das Kapitel zum Heiratsverhalten. Vgl. zudem *Gender & History*, 29, 3 (2017): *Marriage's Global Past*, hg. von Sara McDougall u. Sarah M. S. Pearsall.

verständnis, in den Regeln und in der geschlechtsspezifischen Logik von Scheidungsverfahren heraus. Das islamische Scheidungsrecht erwies sich als offener, da es keine Schuldhaftigkeit voraussetzte und Wiederverheiratung nicht untersagte. Manche der christlichen Frauen, die sich vom Kadi scheiden ließen, hatten ihre Ehe nach islamischem Recht geschlossen; andere wandten sich an das islamische Gericht, nachdem das Kirchengericht sie mit ihrem Ansinnen abgewiesen hatte. Sichtbar wird hier die situative Nutzung einer Institution über religiöse Grenzen hinweg, die von der orthodoxen Kirche zwar verurteilt und auf politischer Ebene bekämpft wurde, im Ergebnis aber zumeist anerkannt werden musste. Im unabhängigen griechischen Königreich unter bayerischer Regentschaft wurde das Rechtssystem zentralisiert, allerdings kein neues Zivilrecht eingeführt, sodass auf Gewohnheit zurückzugreifen war oder in deren Ermangelung auf das byzantinische Recht. Infolgedessen bestand der kirchliche Einfluss auf das Eherecht fort; die Zivilehe wurde in Griechenland erst 1982 eingeführt. So war das Scheidungsrecht im 19. Jahrhundert ein Spielball zwischen der Kirche und dem Staat.

In einem ebenfalls durch Heterogenität gekennzeichneten Rechtsraum ist der Beitrag „Aus den Archiven“ von Ninja Bumann verortet. Sie arbeitet mit Akten der Schariagerichte im habsburgischen Bosnien-Herzegowina um 1900, die sie in Hinblick auf Geschlecht, Recht und Verfahrenswege kontextualisiert. Ähnlich wie die orthodoxen Ehegerichte im Osmanischen Reich blieben hier die Schariagerichte als islamische Institutionen unter österreichisch-ungarischer Verwaltung bestehen – waren allerdings nur der muslimischen Bevölkerung zugänglich. Die Dokumente geben Einblick in geschlechtsspezifische Handlungsräume und soziale Normvorstellungen.

Mit dem Kolonialismus erweiterte nicht nur das europäische Zivilrecht sein Einflussgebiet, sondern durch die ihn begleitenden Missionen hatte sich auch das christliche Ehemodell auf allen Kontinenten verbreitet und wurde – mit mehr oder weniger Erfolg – gegen andere Beziehungsformen versucht durchzusetzen.<sup>6</sup> Daraus resultierte bereits in der Frühen Neuzeit ein hybrides Ineinanderfließen überkommener ‚eigener‘ und ‚angeeigneter‘ Rechts- und Praxisformen, die sich über das Konzept der Multinormativität fassen lassen. Im Gegensatz zum Rechtspluralismus, der die Koexistenz von Rechten in einem Raum bezeichnet, jedoch nur Regelungsregime meint, die um Jurisdiktionen zentriert sind,<sup>7</sup> geht die Multinormativität einen Schritt weiter und schließt andere Kategorien von Normen mit ein: Normen, die nicht rechtlich definiert und/oder festgeschrieben waren, soziale Normen – wie bestimmte Usancen, Rituale und Zeremonien. Multinormativität zielt zugleich darauf ab, die Hierarchisierung zwischen rechtlichen und sozialen Normen aufzuheben und diese in ein symmetrisches Verhältnis zu setzen. Das Potenzial liegt in der Öffnung des Blicks für „Hybridisie-

6 Vgl. zuletzt Rechtsgeschichte – Legal History, 27 (2019) mit dem globalhistorisch ausgerichteten Themenschwerpunkt „Tridentine Marriage“.

7 Vgl. Thomas Duve, Was ist ‚Multinormativität‘? Einführende Bemerkungen, in: Rechtsgeschichte – Legal History, 25 (2017), 88–101, 91.

rungen, die dynamischen Koexistenzen, die Interaktionen und symbiotischen Verhältnisse“. <sup>8</sup> Ein ganzes Spektrum an solchen Verknüpfungen zeigt sich im Beitrag von Erdmute Alber über Heiraten im westafrikanischen Benin („Aktuelles & Kommentare“).

Die im ausgehenden 18. und im 19. Jahrhundert entstandenen Zivilrechtskodifikationen waren ein integrativer Bestandteil des staatlichen Selbstverständnisses der Zeit. Ihr Ziel war das Vereinheitlichen und Zentralisieren von Recht. Dies sollte einen einheitlichen Rechtsraum schaffen und dem frühneuzeitlichen Rechtspluralismus ebenso wie einem nach Ständen differenzierten Recht ein Ende setzen. Doch sahen die zivilen Rechte des bürgerlichen Zeitalters durchaus innere Differenzierung vor, ließen verschiedene Optionen und partikulare Rechte – vor allem bezogen auf verschiedene Konfessionen und Religionen – zu. Sie waren insgesamt weiterhin konfessionell beziehungsweise religiös geprägt. <sup>9</sup> Infolge der Kodifikationen begannen die kirchlichen Ehrechte und die entsprechenden Gerichtsbarkeiten jedoch, ihre Vormachtstellung zu verlieren – wenngleich in sehr unterschiedlichen Chronologien und keineswegs in einem linearen, oft vielmehr durch gegenläufige Veränderungen durchbrochenen Prozess. Weltliches und kirchliches Eherecht gerieten jedenfalls vielfach in Konkurrenz zueinander; besonders umkämpft war die Zivilehe.

Die fundamentale Rolle, die eherechtliche Regelungen als eine Art Relais zwischen individueller Lebensführung und staatlichen Ordnungen spielten, macht der Beitrag von Lena Radauer und Maren Röger deutlich. Sie untersuchen deutsch-russländische Eheschließungen in den Jahren zwischen der Einführung der ausschließlichen Zivilehe im Deutschen Reich (1875) und der Verabschiedung des neuen sowjetischen Familiengesetzbuches (1926). In diesem Zeitraum wurden zwei sehr unterschiedliche Entwicklungen wirkmächtig, die dazu beitrugen, dass die historischen Akteur\*innen sich immer häufiger „zwischen den Ordnungen“ der beiden Rechtssysteme wiederfanden: auf der einen Seite eine vor allem im Deutschen Reich rigoros vorangetriebene Politik der ‚Durchstaatlichung‘, die durch zunehmende Rechtsvereinheitlichung die Manövierräume der Betroffenen einschränkte, auf der anderen Seite eine stark steigende fernräumliche Mobilität, die durch den Ersten Weltkrieg noch forciert wurde. Heiraten zwischen deutschen und russländischen Partner\*innen wurden durch sehr unterschiedliche nationalstaatliche und imperiale Ordnungsprinzipien erschwert. Die Zivilehe sollte die de facto gegebene konfessionelle und sprachliche Heterogenität nicht nur imperial überwölben, sondern perspektivisch einer einheitlichen Nationalkultur unterordnen. Je stärker ethnokulturelle Engführungen das Nationsverständnis imprägnierten, desto stärker wurden eherechtliche Regelungen zur Abschottungspolitik

<sup>8</sup> Duve, Was ist ‚Multinormativität‘?, wie Anm. 7, 92.

<sup>9</sup> Vgl. z. B. Stefan Schima, Das Eherecht des ABGB 1811, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs, 2 (2012), 13–26, 17; Arne Duncker, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700–1914, Köln/Weimar/Wien 2003, 149.

vor allem gegen Osteuropa instrumentalisiert. Das Russländische Reich ließ interreligiöse Ehen – bei gleichzeitiger Privilegierung der Orthodoxie – zu und konnte sich als ‚echtes‘ Imperium als der deutlich elastischere Part zeigen, wenn es um die Zuerkennung beziehungsweise Beibehaltung von Staatsangehörigkeit im Falle von *intermarriages* ging. Die Russische Revolution brachte mit der Einführung der Zivilehe einen radikalen Wandel der Institution Ehe, die mit anderen Formen der Kohabitation gleichgestellt wurde. Doch diese neuen rechtlichen Regelungen, die sowohl den Wechsel zwischen Rechtsordnungen für gemischtnationale Paare erleichterten als auch die Geschlechterverhältnisse grundlegend neu definierten, wurden seit den späten 1920er-Jahren in einem Klima der zunehmenden Abschottung gegen das Ausland überlagert, die in gewisser Weise ihre Parallele im antislawischen und antisemitischen Klima der Weimarer Republik fand.

In Frankreich war die Zivilehe bereits 1792 eingeführt worden. Der *Code civil* des Kaiserreichs von 1804 dehnte seinen Geltungsbereich im Zuge der napoleonischen Eroberungen über weite Teile Europas aus, fand Anwendung in französischen Kolonien und firmierte für zahllose Kodifikationen weltweit als Vorbild. Aus geschlechtergeschichtlicher Sicht ist er nicht unumstritten,<sup>10</sup> doch führte er gleiches Erbrecht für alle Kinder unabhängig von Geburtsrang und Geschlecht ein – so auch im französischen Baskenland, wo bis dahin das älteste Kind – Sohn oder Tochter – die Besitznachfolge angetreten hatte. Im 19. Jahrhundert fiel der Besitz, wie Marie-Pierre Arrizabalaga in ihrem Aufsatz zeigt, mehrheitlich an eine Tochter, was mit diversen Verpflichtungen verbunden war, während die Emigration den Söhnen soziale Aufstiegschancen bot. Die Migration zum Beispiel nach Kalifornien eröffnete sukzessive auch Frauen Möglichkeitsräume. Das ausgewertete Quellenmaterial weist als vorherrschendes Vermögensarrangement die gemeinsame Inhaberschaft der Familienbetriebe – Farmen, Geschäfte, Hotels etc. – und damit die vertragliche Begünstigung der Ehepartnerin auch im Fall der Verwitwung aus. Gemessen an Kriterien des sozialen Aufstiegs verbesserte die Anpassung an die Optionen, die das kalifornische *Common Law* bot, die Besitzchancen von Frauen sehr deutlich – und mehr noch, wenn die Ausgewanderten die amerikanische Staatsbürgerschaft annahmen.

Das 19. Jahrhundert zeigt sich in den Beiträgen als ein Jahrhundert des Anspruchs: auf Rechte als Staatsbürger\*in, auf Partner\*innenwahl und Ehe, auf Scheidung, auf Zugang zu und Anteil an Vermögen. Dafür haben Frauen, Männer und Paare aus den unterschiedlichsten sozialen Milieus gekämpft und dabei nicht unbeträchtlichen bürokratischen, zeitlichen und finanziellen Aufwand auf sich genommen.

10 Vgl. Edith Saurer, *Liebe und Arbeit. Geschlechterbeziehungen im 19. und 20. Jahrhundert*, hg. von Margareth Lanzinger, Wien/Köln/Weimar 2014, 30–33; Manuela Martini, *Neue Rechte, alte Pflichten. Die Rezeption des Code Napoléon zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Italien*, in: L'Homme. Z. F. G., 14, 1 (2003), 90–96.

Die im Schwerpunktteil verhandelten Überkreuzungen von politischen Ordnungen und Geschlechterarrangements werden in einem anderen Zusammenhang auch im offenen Beitrag („Extra“) aufgegriffen. Regula Ludi und Matthias Ruoss sehen im Konzept der ‚Freiwilligkeit‘ einen „Modus, der soziale Beziehungen zwischen Menschen regelt und die Gesellschaft ordnet“ und den sie einer geschlechtergeschichtlichen Analyse unterziehen. Sie zeigen am Beispiel der Schweiz auf, wie stark die Geschlechterdifferenz die jeweiligen unentgeltlichen Tätigkeiten von Männern und Frauen grundierte. Während männliches Engagement „Ausübung eines politischen Ehrenamtes“ war und zur Akkumulation von Status und Anerkennung beitrug, ermöglichte die aus der Familie herrührende und in den öffentlichen Raum verlängerte geschlechtliche Arbeitsteilung keine Statusveränderung, da Freiwilligenarbeit von Frauen naturalisiert und aufgrund des Produktivitätsparadigmas von Arbeit unsichtbar gemacht wurde. Zwar gelang es der Neuen Frauenbewegung, die Freiwilligkeit als „Gratisarbeit“ erfolgreich zu kritisieren und ein Umdenken sowohl in Bezug auf die Haus- als auch die unbezahlte Wohltätigkeitsarbeit anzustoßen. Doch bewegungsintern blieb die Freiwilligkeit problematisch. Die unentgeltliche Projektarbeit in der feministischen Szene wich seit den 1980ern zunehmend professionalisierter bezahlter Arbeit und konnte die in sie gesetzten Hoffnungen, neue politische Organisationsformen zu begründen, nicht erfüllen. Die Autor\*innen plädieren für eine umfassende Erforschung der permanenten Um- und Neucodierungen von Freiwilligkeit – nicht zuletzt in einer Zeit, in der neoliberale Politikvorstellungen die Fragen nach Wertigkeit und Definition unterschiedlicher Arbeitsformen mit neuer Dringlichkeit aufwerfen.

In einem weiteren Beitrag der Rubrik „Aus den Archiven“ berichtet Traude Kogoj über den Versuch der Österreichischen Bundesbahnen, die Beteiligung der Bahn und ihrer Mitarbeiter\*innen an den Verbrechen des Nationalsozialismus aufzuarbeiten. Nicht nur das Schicksal jüdischer Eisenbahnarbeiter\*innen ist aufgrund von vorsätzlicher Aktenvernichtung schwierig zu rekonstruieren; auch Fragen etwa zur politischen Einstellung von weiblichen Beschäftigten bleiben offen. Hier zeigt sich die Spezifik von Unternehmensarchiven, deren Aufbewahrungs- und Systematisierungslogiken die Kategorie Geschlecht lange Zeit nicht berücksichtigt haben.

Der Beitrag von Regina Mühlhäuser setzt die Kommentarserie zur Geschichte und Gegenwart sexueller Gewalt fort.<sup>11</sup> Die Autorin geht dem sich ändernden Verständnis

11 Bisher sind folgende Texte erschienen: Gaby Zipfel, Sexuelle Gewalt – eine Einführung, in: *L'Homme. Z. F. G.*, 27, 1 (2016), 119–127; Alexandra Oberländer, Zur Politisierung sexueller Gewalt. Der Fall Marija Spiridonova im revolutionären Russland 1906, in: *L'Homme. Z. F. G.*, 27, 2 (2016), 133–142; Hyunah Yang, Justice Yet to Come: the Korea-Japan Foreign Ministers' Agreement of 2015 Regarding the 'Japanese Military Sexual Slavery', in: *L'Homme. Z. F. G.*, 28, 2 (2017), 115–125; Birgitt Haller, Sexuelle Belästigung von Lehrlingen und jungen ArbeitnehmerInnen, in: *L'Homme. Z. F. G.*, 29, 1 (2018), 127–131; Maria Rösslhuber, „Home Sweet Home“? 40 Jahre Frauenhausbewegung in Österreich, in: *L'Homme. Z. F. G.*, 29, 2 (2018), 135–143; Hafdis Erla Hafsteinsdóttir, „She frequently visits taverns.“ Surveillance, Panic and Institutionalised Violence against Women in Iceland during the Second World War, in: *L'Homme. Z. F. G.*, 30, 1

von sexueller Gewalt, insbesondere von Vergewaltigungen, als Kriegswaffe seit den 1970er-Jahren nach und bringt feministische und geschlechterhistorische Forschungspositionen zu dieser Argumentationsfigur ein. Es ist aufschlussreich, wie Forscher\*innen seit den 1970er-Jahren in sich wandelnden zeithistorischen Kontexten Vergewaltigungen als jeweils in geschlechtsspezifische Machtstrukturen eingebunden zu deuten versuchten. Eine Dynamisierung erhielten diese Forschungen durch die massenhaften Vergewaltigungen im Zuge der Konflikte in Ruanda und des Zerfalls Jugoslawiens in den 1990er-Jahren. Mühlhäuser arbeitet überzeugend heraus, wie stark sozial- und kulturwissenschaftliche Interpretationsvorschläge auch immer von außerwissenschaftlichen Interessen mitbestimmt werden.

Das Heft schließt wie immer mit einem Rezensionsteil, der neben den themenbezogenen auch Besprechungen aktueller Publikationen aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechtergeschichte enthält.

*Claudia Kraft und Margareth Lanzinger*

---

(2019), 133–140; Birgit Sauer, #MeToo. Ambivalenzen und Widersprüche affektiver Mobilisierung gegen sexuelle Gewalt, in: L'Homme. Z. F. G., 30, 2 (2019), 93–110.